

TRATON

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats

der TRATON SE

zu den Empfehlungen der

„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“

gemäß § 161 AktG

„Vorstand und Aufsichtsrat der TRATON SE erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit Ausnahme der Ziff. 5.3.2 Abs. 3 Satz 2 (Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses), der Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 (Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Kompetenzprofil) und Ziff. 5.4.1 Abs. 6 bis 8 (Offenlegung bei Wahlvorschlägen) seit dem Listing der TRATON SE am 28. Juni 2019 entsprochen wurde. Seit Erarbeitung von Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und eines Kompetenzprofils sowie entsprechender Beschlussfassung des Aufsichtsrats am 25. November 2019 wird den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit Ausnahme der Ziff. 5.3.2 Abs. 3 Satz 2 (Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses) und Ziff. 5.4.1 Abs. 6 bis 8 (Offenlegung bei Wahlvorschlägen) entsprochen.

1. Der Empfehlung in Ziff. 5.3.2 Abs. 3 Satz 2 des Kodex wird insoweit nicht gefolgt, als der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats, Herr Frank Witter, im Hinblick auf seine Funktion als Mitglied des Vorstands der Volkswagen AG nicht als „unabhängig“ i.S. der Ziff. 5.4.2 Satz 2 des Kodex anzusehen ist. Für Vorstand und Aufsichtsrat der TRATON SE steht im Vordergrund, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die erforderliche Fach- und Branchenkenntnis, speziell in großen, internationalen, gelisteten Unternehmen, verfügt. Auf Grund der persönlichen Kompetenzen von Herrn Witter wurde entschieden, von der Empfehlung abzuweichen.

2. Hinsichtlich der Empfehlung in Ziff. 5.4.1 Abs. 6 bis 8 des Kodex zur Offenlegung bestimmter Umstände bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sind die Anforderungen des Kodex unbestimmt und in ihrer Abgrenzung unklar. Es wird daher vorsorglich insoweit eine Abweichung vom Kodex erklärt. Dessen ungeachtet wird sich der Aufsichtsrat bemühen, den Anforderungen der Ziff. 5.4.1 Abs. 6 bis 8 des Kodex gerecht zu werden.“

München, im Dezember 2019

Für den Aufsichtsrat



Hans Dieter Pötsch
- Vorsitzender des Aufsichtsrats -

Für den Vorstand



Andreas Renschler
- Vorsitzender des Vorstands -